

Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA)
Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Hg.)

Im Verein – gegen Vereinnahmung.

Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern



Impressum

Herausgeber	Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V. www.raa-mv.de
Redaktion	Uta Rüchel, Christian Utpatel
Gestaltung	type four, Christiane Vogt
Fotos	Christian Lehsten
Umschlagfoto	Christian Lehsten
Druck	Henryk Walther, Papier- und Druck-Center Neubrandenburg, www.walther-druck.de

ISBN 978-3-00-025221-1

1. Auflage 2008

© Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V., 2008

Wir bedanken uns bei dem Institut für Berufspraxis (IfB) Hagenow sowie dem Kunstverein KaSo Wismar e. V. für die freundliche Genehmigung zur Veröffentlichung der Fotos. Die abgebildeten Fotos stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Publikation.

Die Veröffentlichung dieser Publikation wurde ermöglicht durch eine Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Ministeriums für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie“.



Inhalt

Vorwort	4
<i>Christian Utpatel</i>	
Einleitung	7
<i>Susanne Theilmann</i>	
Vereine nehmen Stellung – gegen Rechtsextremismus und Rassismus.	11
Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss rechtsextremer Mitglieder	
<i>Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken</i>	
1. Der einfachste Weg: die Mitgliedschaft verweigern	12
2. Der Ausschluss von rechtsextremen Mitgliedern	17
3. Das Ausschlussverfahren	21
4. Was sagt die Rechtsprechung?	27
5. Satzungsänderung durchführen	27
6. Musterschreiben	32
7. Checkliste	33
Aus der Vereinspraxis	35
Ein Interview mit dem SV Concordia Lübbtheen	
<i>Cornelia Neumann</i>	
Service	41
Kontaktadressen und weiterführende Links	

Vorwort

Im Verein schaffen wir's! Diese Redewendung hat in ihrer doppelten Bedeutung etwas Ermutigendes und Anpackendes. „Im Verein“ heißt zum einen Gemeinsamkeit und Stärke, und zum anderen finden sich Menschen zusammen, um eine gemeinsame und gemeinnützige Organisation zu gründen und eben „im Verein“ ihre Ziele zu verfolgen.

Was aber, wenn es in einem Verein nicht mehr um den Gemeinsinn geht, wenn einzelne oder auch nur eine/r der engagierten Mitstreitenden die gemeinsame Basis verlassen oder sich gar nicht erst gemeinsamen Zielen unterordnen wollen? Nun, das sind alltägliche Probleme, die in der besten Familie und im besten Verein vorkommen können. Die Profilierung Einzelner und die Versuche Weniger, eigene Ziele rücksichtslos durchzusetzen, gehören zu Gemeinschaften und zu Vereinen wohl oft zwangsläufig dazu. Umso wichtiger ist es in solchen Konstellationen, dass es Regeln für das Miteinander gibt, und dass diejenigen, die sich solchen Entwicklungen nicht ausliefern wollen, sich zu helfen wissen.

Eine besondere Brisanz erhält dieses Thema hierzulande vor dem Hintergrund, dass sich zunehmend diejenigen in gemeinnützigen Vereinen engagieren, die mit ihrer Weltsicht dem Gemein Sinn eine ganz eigene, völkische Definition geben:

Rechtsextremisten und „Nationale“, denen nicht nur die demokratische Gesellschaftsform an sich, sondern auch die Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen ein Dorn im Auge sind. Dass auch sie Engagement zeigen, ist längst bekannt. Sie lassen sich in Elternvertretungen wählen, renovieren den Kindergarten ihrer Sprösslinge, organisieren Stadtteilstefte und beraten Arbeitslose. Und sie werden Mitglied in Vereinen und Bürgerinitiativen. Auch wenn sich Karnevals- und Ortsvereine, Sport- oder Schulfördervereine oftmals selbst als „unpolitisch“ betrachten und die

rechtsextremistischen Kader oder deren Angehörige ihre Gesinnung gar nicht in den Vordergrund ihrer Vereinstätigkeit stellen, lassen die Probleme in aller Regel nicht lange auf sich warten. Spätestens wenn die „Nationalen“ offizielle Ämter im Verein bekleiden wollen, könnte das öffentliche Renommee schnell dahin sein. Aber auch die bloße Mitgliedschaft von bekennenden Rassen im gleichen Verein wird bei den meisten bürgerschaftlich Engagierten – und das zu Recht – wohl keine Gemeinschaftsgefühle auslösen.

Vereine und Initiativen müssen es nicht hinnehmen, sich von Rechtsextremisten offen oder verdeckt vereinnahmen zu lassen. Sie können Vorkehrungen treffen, um eine Mitgliedschaft von vornherein zu verhindern und im Ernstfall Mitglieder ausschließen. Die vorliegende Handreichung zeigt, wie hierbei rechtssicher vorgegangen werden kann.

Vielleicht löst die Handreichung in Ihrem Verein auch ohne einen konkreten Problemfall eine spannende Diskussion über Demokratie, Menschenwürde und gemeinsame Werte aus. Auf welcher Wertebasis wird ein Verein gegründet? Was bedeutet „politische Unabhängigkeit“, der sich die meisten Vereine in ihrer Satzung verschreiben? Wie werden gemeinsame Ziele klar und konkret festgelegt? Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu diesen Fragen werden für alle Beteiligten gewinnbringend sein. Und sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil zivilgesellschaftlicher Praxis.

In diesem Sinne möge dieses Heft vielen Engagierten eine hilfreiche Anregung und Ermutigung sein, denn:

Im Verein schaffen wir's!

Christian Utpatel

Geschäftsführer der RAA Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Einleitung

Die Neonazis sitzen mittendrin. Als im Dezember 2005 Fans des FC Energie Cottbus ein antisemitisches Transparent mit Davidstern, Frakturschrift und dem Logo des Dynamo Dresden mitten im Dresdner Stadion zeigen, ist die Empörung groß – die Überraschung nicht. Als im September 2007 die „tageszeitung“ und der Norddeutsche Rundfunk über das Engagement der Ehefrau eines bundesweit bekannten Neonazis im örtlichen Schwimmverein der niedersächsischen Kleinstadt Cuxhaven berichten, ist dagegen vor allem eines groß: die Verunsicherung. Während gewaltbereiter Rechtsextremismus im Kontext von Fußballspielen seit vielen Jahren beobachtet und thematisiert wird, sehen sich inzwischen auch Vereine außerhalb des Sports mit einer neuen Qualität rechtsextremer Aktivitäten konfrontiert.

Vereine sind ein konstituierender Teil der Zivilgesellschaft. Besonders in ländlichen und strukturschwachen Gebieten spielen sie mit ihren Angeboten und Ehrenämtern eine tragende Rolle im Zusammenleben. Das Vereinsleben bietet vielfältige Integrationsmöglichkeiten für verschiedenste Alters- und Zielgruppen vor Ort und überregional. Vor diesem Hintergrund sind Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationsformen zu einem Schwerpunkt der aktuellen rechtsextremen Gesamtstrategie geworden.

Erklärtes Ziel der NPD ist es, im Alltag der Menschen anzukommen. Der Weg dorthin führt über Vereine, Feuerwehren und Initiativen, deren Unterwanderung und Instrumentalisierung die Partei ausdrücklich in ihrer Strategie verankert hat. Ihre Mitglieder setzen auf persönliche Verbindungen und den Aufbau sozialer Netzwerke, pflegen ein Image als rechtschaffene Bürger

und Bürgerinnen, engagierte Mütter und Väter und enthalten sich in den Vereinen politischer Agitation:

„Statt eine geschlossene Szene zu bilden, die sich nach außen abschottet, soll es nach dem Vorbild von Bürgerinitiativen und Kinderläden gelingen, sich der Bevölkerung zu öffnen. Dies erzeugt Einflussphären und stabilisiert die rechtsextreme Machtausübung in Regionen, in denen die Dominanz auf der Straße ansatzweise errungen wurde.“¹

Besonders in strukturschwachen Gebieten und kleinräumlichen Kontexten stellt sich zunächst für Verantwortungsträger die Frage, wie sie mit demokratisch legitimierten Mitteln, ohne persönliche Gefährdungen oder Verlust der Handlungsfähigkeit mit rechtsextremistischen Unterwanderungsbestrebungen adäquat umgehen können.

Untrennbar damit verbunden ist die Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Diskursen und Personen unter Einbezug aller Vereinsmitglieder im Vereinsalltag. Gerade hier offenbaren sich ganz praktisch die für das Vereinsgefüge entscheidenden Prozesse und Schwierigkeiten, wenn es z. B. um die Besetzung von Ehrenämtern geht und Aktive für die Vereinsarbeit gewonnen werden sollen. Nicht selten verlagern sich die Auseinandersetzungen auch auf eine persönliche Ebene, wenn gut integrierte Vereinsmitglieder als Rechtsextreme, NPD-Mitglieder oder deren Familienangehörige identifiziert werden. Im gemeinsamen thematischen Engagement entstandene Erfahrungen, Freundschaften oder als Sport- und Wettkampfpartner geteilte Erfolge stehen dann als erlebte Realität einer nicht weniger realen politisch-ideologischen Differenz gegenüber.

¹ Stephan Bundschuh: Aneignung von Räumen als rechtsextreme Strategie. Über das Konzept der so genannten „national befreiten Zonen“, in: Andrea Pingel (Hrg.): Sozialraumorientierung und Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in der Jugendarbeit. Halle 2004, http://cgi.dji.de/bibs/Sozialraumorientierung_2004.pdf (03.04.2008)

Der vorliegende Leitfaden soll Entscheidungsträger und Mitglieder in Vereinen und Initiativen in ihrem Umgang mit der Thematik unterstützen. Vereinsexperte Wolfgang Pfeffer und Rechtsanwalt Michael Röcken haben leicht verständliche rechtliche und strategische Hinweise und Handlungsempfehlungen zusammengestellt, die sich im Rahmen der zivilrechtlichen Vereinsautonomie und des Vereinsrechtes ergeben. So bietet die Satzung Freiräume für die Gestaltung und Positionierung des Vereins: im Hinblick auf rechtsextreme Bestrebungen können Möglichkeiten geschaffen werden, Mitglieder rechtsextremer Organisationen von einem Beitritt bzw. einer bestehenden Mitgliedschaft auszuschließen, eine entsprechende Präambel kann sich in Bezug auf das Grundgesetz gegen menschenverachtende Ideologien und rechtsradikale bzw. rechtsextremistische Aktivitäten von Mitgliedern aussprechen. Nicht zuletzt haben Vereine die Möglichkeit, über einen Ehrenkodex entsprechende Leitlinien für den Vereinsalltag zu benennen.

Einen Einblick in die praktische Umsetzung der zuvor beschriebenen Handlungsempfehlungen bietet das darauf folgende Interview mit Vertretern des SV Concordia Lübbtheen.

Der abschließende Serviceteil benennt regionale wie bundesweite Informations- und Beratungsangebote für Problemstellungen, die sich im Vereinsleben aus dem beschriebenen Spannungsfeld und rechtsextremen Unterwanderungsbemühungen ergeben.

Susanne Theilmann

RAA-Regionalzentrum für demokratische Kultur Westmecklenburg



Vereine nehmen Stellung – gegen Rechtsextremismus und Rassismus.

Ein vereinsrechtlicher Leitfaden zum Ausschluss rechtsextremer Mitglieder

Die Mitgliedschaft Rechtsextremer im Verein lässt sich in fast allen Fällen verhindern, indem man ihnen die Aufnahme verweigert.

Sind Rechtsextreme bereits Mitglied, ist ein Ausschluss meist nur möglich, wenn sie das Vereinsleben empfindlich stören oder wenn die Satzung dafür eine Grundlage liefert.

In den meisten Fällen wird der Verein deshalb seine Satzung ändern müssen, um Rechtsextreme wirksam ausschließen zu können. Dafür gelten die üblichen vereinsrechtlichen Vorgaben.

Beim Vereinsausschluss muss genau auf das Verfahren geachtet werden, damit der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

1. Der einfachste Weg: die Mitgliedschaft verweigern

Vielfach findet sich die Meinung, die Mitgliedschaft in Vereinen – besonders wenn sie gemeinnützig sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden – müsse allen Personen offen stehen. Das stimmt grundsätzlich nicht. Nur in sehr wenigen Fällen gibt es einen Aufnahmezwang, d. h. eine rechtliche Verpflichtung für den Verein, jeden Beitrittswilligen aufzunehmen. Und selbst in diesen besonderen Fällen gilt der Aufnahmezwang nicht uneingeschränkt.

Müssen gemeinnützige Vereine jede/n aufnehmen?

**Grundsätzlich kein
Anspruch auf Aufnahme
in den Verein**

Grundsätzlich darf ein Verein die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft autonom festsetzen. Er kann also frei bestimmen, wen er als Mitglied aufnehmen will und wen nicht. Für die Aufnahme gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Der Verein kann per Satzung Aufnahmebedingungen festlegen, nachträglich einführen oder ändern. Auch wenn die Satzung bestimmt, dass jede/r Mitglied werden kann, heißt das keineswegs, dass der Verein jede/n Beitrittswillige/n aufnehmen muss.

**Auch bei
Gemeinnützigkeit
– kein Aufnahmezwang**

Die **Gemeinnützigkeit** setzt zwar voraus, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugute kommt. Der Kreis der geförderten Personen darf deswegen nicht abgeschlossen oder dauernd nur klein sein. Das gilt insbesondere bei einer Begrenzung der Mitgliederzahl durch hohe Aufnahmegebühren oder Beiträge. Daraus ergibt sich aber kein Aufnahmezwang. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags können ebenso in begrenzten Kapazitäten wie in der Person des Beitrittswilligen liegen.

Die Gemeinnützigkeit setzt unter anderem voraus, dass sich der Verein der demokratischen Grundordnung verpflichtet, d.h. nicht gegen sie verstößt. Sie liefert also eher Argumente für einen Ausschluss Rechtsextremer als die Notwendigkeit, sie in den Verein aufzunehmen.

Aus einer **öffentlichen Förderung** würde sich ein Aufnahmezwang nur durch konkrete Bestimmungen im Zuwendungsvertrag ergeben. Das dürfte aber sehr untypisch sein.

Ablehnung muss nicht begründet werden

Der Verein muss die Ablehnung eines/r Bewerbers/in nicht begründen. Eine Ausnahme gilt nur für Monopolverbände (siehe unten), wenn die Aufnahme nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Selbst eine formelle Absage ist grundsätzlich nicht nötig. Es genügt also, auf einen Aufnahmeantrag einfach nicht zu reagieren. Einzige Ausnahme: Die Satzung schreibt ausdrücklich vor, dass die Ablehnung eines Aufnahmeantrages begründet sein muss.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Der Verein kann in seiner Satzung auch bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft festlegen, z.B. hinsichtlich Alter, Berufszugehörigkeit usw. Auch Negativklauseln sind möglich, wonach die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei oder Organisation den Beitritt zum Verein ausschließt.

**Verein kann sich
seine Mitglieder
aussuchen**

Wurde ein Mitglied aufgenommen, obwohl es diese Voraussetzung nicht erfüllte (weil z.B. seine NPD-Mitgliedschaft nicht bekannt war), ist der Beitritt trotzdem wirksam. Die Mitgliedschaft kam also zustande und muss durch einen Vereinsausschluss wieder beendet werden. Dafür liefert die Satzungsklausel dann die Grundlage.

Keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zu erzwingen

Für abgelehnte Mitglieder gibt es keine rechtlichen Mittel, den Beitritt zum Verein zu erzwingen (bis auf die unten genannten Ausnahmen). Das gilt sowohl für einen vereinsinternen Rechtsweg als auch für eine Klage vor staatlichen Gerichten. Die Mitgliedschaft ist also grundsätzlich nicht einklagbar.

Verein kann Aufnahmeverfahren frei regeln

Sieht die Satzung ein bestimmtes Verfahren für die Aufnahme in den Verein vor, ist das verbindlich. Lehnt also z. B. der Vorstand, wenn er laut Satzung zuständig ist, die Aufnahme ab, hat die/der Beitrittswillige keinen Anspruch auf die Anrufung der Mitgliederversammlung. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung das ausdrücklich so vorsieht.

Der Beitritt von Mitgliedern, deren politische Ausrichtung bekannt ist, lässt sich also problemlos verhindern. Einen Aufnahmeweg in den Verein gibt es grundsätzlich nicht.

Satzungsregelungen prüfen

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt im §58 vor, dass die Satzung Bestimmungen über den Beitritt von Mitgliedern enthalten muss. Grundsätzlich ist für die Aufnahme in den Verein eine entsprechende „Willenserklärung“ des Vorstandes nötig, d. h. der Vorstand muss der mündlichen oder schriftlichen Beitrittserklärung zustimmen und dies dem/r Bewerber/in mitteilen. Das kann aber auch stillschweigend oder durch schlüssiges Handeln (etwa durch Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung) erfolgen.

Denkbar ist weiterhin, dass die Satzung eine automatische Aufnahme jedes/r Beitrittswilligen vorsieht. Dann würde jede/r, die/der das will, umstandslos und sofort Mitglied werden. Meist ist das nur bei ungeschickt gewählten Satzungsklauseln zum Vereinsbeitritt der Fall.

Enthält die Satzung eine solche Klausel, sollte sie unbedingt geändert werden. Eine praktikable Regelung könnte z.B. so aussehen:

„Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag mit schriftlicher Mitteilung an den Bewerber. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann die/der Beitrittswillige sich schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden, die mit einfacher Mehrheit abschließend über das Aufnahmegesuch entscheidet.“

Die Regelung im zweiten Satz ist nicht unbedingt erforderlich: Sie soll nur verhindern, dass der Vorstand willkürlich Bewerber ablehnen kann.

**Musterklausel
für den
Vereinsbeitritt**

Sonderfall: Satzungsmäßige Bindung

Wie weiter oben bereits ausgeführt besteht ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein grundsätzlich auch dann nicht, wenn der Bewerber die Anforderungen erfüllt, die die Satzung an die Mitgliedschaft stellt.

Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Verein per Satzung selbst zur Aufnahme aller Bewerber/innen verpflichtet. Ein solche Regelung müsste aber ausdrücklich formuliert sein. Sie kann also nicht indirekt aus anderen Klauseln abgeleitet werden.

Enthält die Satzung Ihres Vereins eine solche Klausel, sollten Sie eine Satzungsänderung ins Auge fassen. Schließlich sind viele Gründe denkbar, nicht jeder/m den Zugang zum Verein zu ermöglichen.

Sonderfall: Kartellrecht und Vereine mit Monopolstellung

Aufnahmezwang gilt nur für wenige Vereine

Für bestimmte (aber nur sehr wenige) Vereine kann sich eine Aufnahmepflicht aus dem Kartellrecht ergeben. Das gilt insbesondere für Wirtschafts- und Berufsvereinigungen und Gütezeitengemeinschaften.

Eine Aufnahmepflicht besteht auch, wenn der Verein eine Monopolstellung oder wirtschaftliche und soziale Vormachtstellung hat und die Verweigerung der Mitgliedschaft zu einer unangemessenen Benachteiligung des/r Bewerbers/in führt. Das kann bei Sportverbänden gelten, wo die Mitgliedschaft für die Teilnahme an regionalen oder nationalen Wettkämpfen erforderlich ist. Für lokal tätige Vereine wird das kaum zutreffen. Auch Amateursportverbände sind davon ausgenommen.

Trotz formaler Aufnahmepflicht kann der Verein Gründe in der Person des/r Bewerbers/in geltend machen, die eine Ablehnung erlauben. Das Vertreten rechtsextremer Positionen oder die Mitgliedschaft in entsprechenden Organisationen wird dafür ausreichen, sofern die Satzung das so regelt.

2. Der Ausschluss von rechtsextremen Mitgliedern

Wenn die rechtsextremen Umtriebe eines Mitglieds erst nach seinem Beitritt bekannt werden, ist es etwas schwieriger. Der Verein kann sich dann mit dem Ausschluss des Mitglieds behelfen. Ob und wie das möglich ist, hängt wesentlich von den Satzungsregelungen ab.

Drei Fälle sind hier denkbar:

- Die Satzung enthält keine Regelungen zum Ausschluss. Dann ist er nur aus wichtigem Grund möglich.
- Die Satzung fasst den Ausschluss als Vereinsstrafe und nennt dafür allgemeine oder konkrete Ausschlussgründe. Zu prüfen ist dann, ob diese greifen. Meist wird eine Satzungsänderung erforderlich sein, um einen Hebel für den Ausschluss Rechtsextremer zu bekommen.
- Die Satzung bestimmt Beendigungsgründe für die Mitgliedschaft, die zu einem automatischen Ausscheiden des Mitglieds führen. Darunter fallen insbesondere Unvereinbarkeitsklauseln. D. h. die Mitgliedschaft in einer anderen Organisation (hier z. B. der NPD) wird als Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft genannt.

**Mögliche Regelungen
zum Vereinsausschluss**

In den ersten beiden Fällen geschieht der Ausschluss per Beschluss (des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung). Im letzten Fall endet die Mitgliedschaft automatisch ohne ein besonderes Verfahren.

Ausschluss ohne Satzungsregelung

Ein Ausschluss ist ohne besondere Satzungsregelung nur aus „wichtigem Grund“ möglich. Ein solcher wäre gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds die Belange des Vereins so stark berührt, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar ist.

**Parteizugehörigkeit
allein ist meist kein
Ausschlussgrund**

Bei einer Vereinsstrafe muss der Ausschlussgrund in Bezug zum Zweck und zur Ordnung (Satzung) des Vereins stehen. Das Verhalten außerhalb des Vereins wird dabei meist keine Rolle spielen, außer die Satzung macht hier Vorgaben.

Vereinsstrafen wie der Ausschluss können unter Umständen jedoch auch für ein Fehlverhalten außerhalb des Vereins verhängt werden. Das heißt, selbst wenn ein NPD-Mitglied sich im Verein untadelig verhält, kann die Parteimitgliedschaft ein Ausschlussgrund sein. In aller Regel wird dafür aber eine entsprechende Satzungsregelung nötig sein. Denn, wie oben bereits erwähnt, liegt ein Ausschlussgrund im Regelfall nur dann vor, wenn das Verhalten des Mitglieds in den Verein hineinwirkt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird. Das würde voraussetzen, dass die NPD-Mitgliedschaft mit dem Verein in Verbindung gebracht wird.

Das ist praktisch nur dann gegeben,

- wenn die Mitgliedschaft eines Rechtsextremen dem Verein wegen seiner eigenen Ziele unzumutbar ist. Das gilt für Vereine mit bestimmter politischer oder weltanschaulicher Ausrichtung (Parteien, Gewerkschaften), aber auch, wenn sich eine Organisation ausdrücklich der demokratischen Grundordnung, dem Antirassismus usw. verpflichtet.
- wenn das Verhalten des Mitglieds das Vereinsleben erheblich stört – etwa wenn es im Verein agitiert.

Aus der bloßen Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation lässt sich also meist kein Ausschlussgrund ableiten.

Satzungsregelungen zum Vereinsausschluss

Trifft die Satzung Regelungen zum Vereinsausschluss, müssen sie so gestaltet sein, dass jedes Mitglied ersehen kann, wann es mit dem Ausschluss zu rechnen hat.

Meist finden sich in Vereinssatzungen Generalklauseln zu möglichen Ausschlussgründen, wie »vereinsschädigendes Verhalten«, »Verstoß gegen die Interessen des Vereins« oder »Schädigung des Ansehens des Vereins«. Für den Ausschluss Rechtsextremer ist auch das unzureichend, weil sich – wie schon im Fall fehlender Ausschlussgründe – aus solchen Klauseln kein konkreter Bezug zum Verhalten des Mitglieds herstellen lässt. Anders sieht es nur aus, wenn die Mitgliedschaft in rechtsextremen Organisationen als Ausschlussgrund benannt ist.

Satzungsänderung schafft Abhilfe

Fehlen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluss, kann das per Satzungsänderung nachgeholt werden.

Diese liefert auch rückwirkend einen Ausschlussgrund, wenn der jetzt eingeführte Verstoß ein Dauerzustand ist. Das Mitglied kann sich dann nicht darauf berufen, es würde hier unzulässigerweise nachträglich eine rechtliche Grundlage geschaffen. Das gälte nur für abgeschlossene Vorfälle in der Vergangenheit. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation ist aber ein Dauerzustand. Eine solche »unechte Rückwirkung« ist zulässig.

**Ausschluss per
Satzungsänderung auch
rückwirkend**

Unzulässig ist eine Rückwirkung allerdings, wenn es sich um einzelne Verstöße (z. B. antisemitische Äußerungen) handelt. Hier müsste das Mitglied einen neuen Verstoß begehen, damit die Satzungsänderung einen Ausschluss erlaubt.

Musterklausel
zum
Vereinsausschluss

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
(...)

Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen

- *bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigenden Verhalten*
 - *bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitglied-schaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein*
 - (...)
 - ***bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremden-feindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Ver-eins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und frem-denfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU***
-

3. Das Ausschlussverfahren

Besonders wichtig ist es, das Ausschlussverfahren korrekt durchzuführen. Andernfalls hält der Ausschluss einer Überprüfung durch die staatlichen Gerichte nicht stand. Vor Gericht wird vorwiegend die formale Seite geprüft, weniger die inhaltliche. Die formale Prüfung bezieht sich vor allem auf die beiden folgenden Fragen:

- Liefert die Satzung im vorliegenden Fall einen Ausschlussgrund?
- Wurde das durch die Satzung vorgeschriebene Verfahren eingehalten?

Zunächst sind die Regelungen zu beachten, die die Satzung vorgibt. Unerlässlich ist es, dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ohne rechtliches Gehör wäre der Ausschluss aus formalen Gründen anfechtbar. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit nicht wahr, hat der Verein seine Anhörungspflicht dennoch erfüllt.

Eine Abmahnung des Mitglieds ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sieht die Satzung sie aber vor, gilt: Der Verstoß, der abgemahnt wird, kann nicht als Ausschlussgrund genommen werden. Erst bei einem neuen Verstoß kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Abmahnung nicht erforderlich

Wer ist zuständig?

Für den Vereinsausschluss ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, es sei denn, die Satzung weist das einem anderen Organ – meist dem Vorstand – zu.

Ist laut Satzung der Vorstand für den Ausschluss zuständig, kann die Mitgliederversammlung nur als Beschwerdeinstanz eingeschaltet werden, sofern die Satzung das vorsieht.

Ein grundsätzliches Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, hat ein ausgeschlossenes Mitglied also nicht.

**Jeder kann Antrag auf
Ausschluss stellen**

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereins- und Vorstandsmitglied stellen (wenn die Satzung das nicht anders regelt). Es genügt, den Antrag **einem** Vorstandsmitglied zukommen zu lassen. Die Person, die den Antrag stellt, darf auch beim Ausschlussverfahren mitwirken (mitstimmen). Eine Beschränkung wegen Befangenheit gibt es nicht.

Ausschlussverfahren

Ist die Mitgliederversammlung für den Ausschluss zuständig, weil die Satzung dazu keine besonderen Vorschriften macht, sind die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung zu beachten.

Speziell zum Vereinsausschluss gilt dabei:

- Der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
- Dabei muss namentlich angegeben werden, wer ausgeschlossen werden soll – nicht nur allgemein „Ausschluss von Mitgliedern“.
- Die Gründe für den Ausschluss müssen der/m Betroffenen vorher mitgeteilt worden sein.
- Wenn der Ausschluss früher bereits abgelehnt wurde und sich die Sachlage nicht verändert hat – also keine neuen Vorfälle aufgetreten sind – kann das Ausschlussverfahren nicht wiederholt werden.
- Ist der Vorstand für den Ausschluss zuständig, gilt: Er kann keine Vorstandsmitglieder ausschließen, auch wenn die Satzung das erlaubt. Das kann nur die Mitgliederversammlung – genauer gesagt das Organ, das den Vorstand bestellt.

**Ausschluss von
Vorstandsmitgliedern
nur durch die
Mitgliederversammlung**

Fristen

Die Ahndung eines Verstoßes muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Aus einer Verzögerung kann sich ein Verzicht auf ein Verbandsstrafverfahren ergeben bzw. der Strafanspruch ist verwirkt. Die Obergrenze hierfür liegt bei ca. 6 Monaten – vom Bekanntwerden des Verstoßes an gerechnet.

Beteiligung der/s „Beschuldigten“

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht es frei, Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist es dazu nicht. Es muss also z. B. nicht Auskunft über seine Parteizugehörigkeit geben. Verweigert das Mitglied eine Stellungnahme oder bleibt es dem Termin zur Anhörung fern, hat das für das Ausschlussverfahren keine Folgen. Der Vereinsausschluss ist trotzdem wirksam.

**Ausschluss auch ohne
Mitwirkung des Mitglieds
gültig**

Rechtliches Gehör gewähren

Dem betroffenen Mitglied muss in jedem Fall rechtliches Gehör gewährt werden – also die Möglichkeit, zu den Vorwürfen ausführlich Stellung zu nehmen. Nur Gründe zu denen das Mitglied sich äußern konnte, können im Ausschlussverfahren verwendet werden.

Das bedeutet:

- Es müssen ihm die genauen Ausschlussgründe genannt werden.
- Eventuell vorliegendes Belastungsmaterial (z. B. eine Zeugenaussage) muss ihm zugänglich gemacht werden.
- Es muss ihm eine ausreichende Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Die Satzung kann vorschreiben, dass die Stellungnahme nur schriftlich erfolgen kann. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung (im Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung), muss die/der Betroffene jedoch eingeladen werden.

**Anhörung
des Mitglieds
unverzichtbar**

Wichtig: Wird der/m Betroffene(n) das rechtliche Gehör verweigert, ist der Ausschluss unwirksam.

In der Regel darf die/der Betroffene sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Das gilt zumindest dann, wenn

- der Verein sich ebenfalls fachjuristisch beraten lässt oder ein Anwalt im Gremium sitzt,
- mit dem Vereinsausschluss ein ideeller oder materieller Nachteil verbunden ist.

**Anwalt darf
teilnehmen**

Wurde der/m Betroffene(n) der anwaltliche Beistand verweigert, kann dies – weil dann kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt wurde – dazu führen, dass der Ausschluss ungültig ist. Der Verein sollte deswegen grundsätzlich die Anwesenheit eines Anwalts gestatten. In diesem Fall sollte sich aber auch der Verein durch einen Anwalt vertreten lassen.

Mitteilung und Begründung des Ausschlusses

**Ausschluss muss dem
Betroffenen mitgeteilt
und begründet
werden**

Der Vereinsausschluss ist nur wirksam, wenn er der/m Betroffene(n) auch mitgeteilt wurde. Ist die/der Betroffene bei der Entscheidung anwesend, genügt es, ihr/m das Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Ansonsten reicht eine schriftliche Mitteilung (einfacher Brief) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse aus.

Rechtsmittel, die die/der Betroffene einlegt, haben aufschiebende Wirkung. Die/der Betroffene bleibt also Mitglied, bis das Verfahren abgeschlossen ist und muss z. B. weiterhin zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die Satzung kann das jedoch auch anders regeln, indem sie z. B. ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens vorsieht.

Nach allgemeiner Auffassung muss der Vereinsausschluss begründet werden. Das ist besonders für eine eventuelle gerichtliche Überprüfung (Klage der/s Ausgeschlossenen gegen den Ausschluss) wichtig. Eine unzureichende Begründung kann zur Unwirksamkeit des Ausschlusses führen. Die Begründung sollte in jedem Fall protokolliert und der/m Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft durch Unvereinbarkeitsregelung

Ein Verein kann die Bedingungen für die Mitgliedschaft grundsätzlich autonom festsetzen und dabei – per Satzung – bestimmen, dass ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, wenn es die Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Dazu gehört auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen. Üblich sind solche Unvereinbarkeitsregelungen vor allem bei Parteien und Gewerkschaften. Sie sind aber auch bei anderen Vereinen zulässig. Die Bestimmungen in der Satzung müssen so eindeutig sein, dass für jedes Mitglied ohne weiteres zu erkennen ist, unter welchen Voraussetzungen es die Mitgliedschaft verliert.

Maßgeblich ist in diesem Fall nicht ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds, sondern die bloße Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation. Die muss dann aber bekannt und nachweisbar sein. Eine solche Regelung greift also nur gegenüber Mitgliedern, die bekanntermaßen einer rechtsextremen Organisation angehören.

Unvereinbarkeitsregelung greift nur in eindeutigen Fällen

Der Vorteil der Regelung: Es muss kein Ausschlussverfahren durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn dem Mitglied mit Nennung des Grundes das Ende der Mitgliedschaft mitgeteilt wird.

Eine solche Regelung kann auch nachträglich per Satzungsänderung eingeführt werden. Sie gilt dann rückwirkend für alle Mitglieder, die unter die Regelung fallen, selbst wenn der Sachverhalt – die Mitgliedschaft in der rechtsextremen Organisation – schon vorher bestand.

**Beispiel für eine
Satzungsklausel**

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Organisationen wie der NPD oder DVU.

4. Was sagt die Rechtsprechung?

Die Gerichte haben sich bisher mit dem Thema „Ausschluss Rechtsextremer aus Vereinen“ kaum beschäftigt.

Ein Urteil des Landgerichts Hamburg (vom 25.06.1970, Aktenzeichen: 8 O 306/68) stärkt aber die Position der Vereine, die sich gegen rechtsextreme Mitglieder wehren: Ein Ausschluss aus einer Gewerkschaft wegen Zugehörigkeit zur NPD ist danach wirksam, wenn die Satzung sich die »Bekämpfung antidemokratischer Einflüsse und Bestrebungen« zum Ziel gesetzt hat. Es war also nicht einmal eine ausdrückliche Klausel zum Ausschluss nötig.

Die bisherige Rechtsprechung lässt hoffen

Was »demokratisch« heißt, darf dabei aus der Sicht des Vereins ausgelegt werden. Es kommt – so das Gericht – nicht darauf an, ob die NPD als verfassungswidrig anzusehen ist.

5. Satzungsänderung durchführen

In aller Regel ist für den Ausschluss Rechtsextremer aus dem Verein eine Satzungsänderung nötig. Wie beim Ausschlussverfahren sind auch hier Verfahrensregeln zu beachten, sonst kann die Änderung angefochten werden – und entfällt dann als Grundlage für den Vereinsausschluss.

Zuständigkeit für Satzungsänderungen

Nach dem BGB ist für Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung zuständig. In den meisten Vereinssatzungen wird diese Regelung auch nicht abgeändert.

Die endgültige Fassung des Wortlauts (redaktionelle Zusammenstellung) der Satzung kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung übertragen werden (z. B. dem Vorstand oder einem Beirat). Das muss mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Diese Ermächtigung kann sich aber nicht auf inhaltliche Änderungen der Satzung beziehen.

Verfahren bei Satzungsänderungen

Mehrheitserfordernisse der Satzung beachten

Für die Beschlussfassung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Beschlussfähigkeit und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Legt die Satzung hier keine gesonderten Vorschriften fest, gilt § 33 (1) BGB: d. h. es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Soweit die Satzung dies nicht abweichend regelt, muss für einen wirksamen Beschluss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, dass im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt.

Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen. Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

**Angaben bei der
Einladung zur
Mitgliederversammlung**

Eine rückwirkende Satzungsänderung gibt es nicht, weil die Änderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird. Möglich ist es aber, rückwirkende Klauseln in die Satzung einzufügen.

Abstimmungsmehrheit

Nach BGB ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der **erschiedenen** Mitglieder erforderlich.

Diese Mehrheit kann in der Satzung aber beliebig abgeändert werden. Ebenso kann eine Mindestzahl erschiedener Mitglieder für die Beschlussfähigkeit gefordert werden. Sind für Satzungsänderungen keine Besonderheiten festgelegt, gelten die allgemeinen Satzungsregelungen zur Beschlussfähigkeit. Nach BGB hingegen ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig.

**Mehrheitsanforderungen
prüfen**

Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten die üblichen Regelungen:

- Die Mehrheit wird auf Basis der anwesenden Mitglieder ermittelt.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt – es sei denn die Satzung schreibt hier etwas anderes vor.
- Der Antrag ist also angenommen, wenn mit den Ja-Stimmen die erforderliche Mehrheit gegenüber den Nein-Stimmen erreicht ist.

Zu beachten ist aber immer, dass die Satzung dies abweichend regeln kann. Oft werden für Satzungsänderungen z. B. besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt.

**Beschlussfähigkeit
beachten**

Hier ist dann die BGB-Regelung nachrangig. Das gilt sowohl für die geforderte Mehrheit als auch für die Art der Mehrheitsermittlung. Es kann also eine Wertung der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen festgelegt werden. Das alles muss in der Satzung aber ausdrücklich geregelt sein.

Für die Abstimmung über die einzelnen Satzungsänderungen gibt es keine Vorschriften. Es kann also sowohl über jede Änderung einzeln, als auch über die gesamten Änderungsvorschläge zusammen ein Beschluss gefasst werden.

Eintragung der Satzungsänderung

**Satzungsänderung
muss notariell ange-
meldet werden**

Alle Satzungsänderungen müssen beim Vereinsregister eingetragen werden. Auch für die Mitglieder ist nur die eingetragene Satzung verbindlich. Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt durch öffentliche Beglaubigung, d. h. in fast allen Bundesländern durch einen Notar. Die Anmeldung nimmt der Vorstand vor und zwar durch die Vorstandsmitglieder, die nach Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Bei Einzelvertretungsbefugnis genügt also ein Vorstandsmitglied.

Der Anmeldung sind Original und Abschrift des Beschlusses zur Satzungsänderung beizufügen, also das Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung (es genügt der Auszug, der die Satzungsänderung betrifft), aus dem auch der Wortlaut der Satzungsänderung hervorgeht. Das Protokoll muss nach den Satzungsvorschriften unterschrieben sein. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Ersteintragung des Vereins.

Das betrifft z. B. die Prüfpflicht durch den Rechtspfleger. Insbesondere wird dabei geprüft, ob der Beschluss zur Satzungsänderung formell korrekt zustande kam (vor allem hinsichtlich der er-

forderlichen Mehrheiten nach Satzung oder BGB). Nicht geprüft wird dagegen, ob die Einberufung der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte.

Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzungsänderung wirksam. Die Eintragung hat also konstitutive Wirkung, sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Dritten. Nach herrschender Meinung können schon vor der Eintragung auf Basis der Satzungsänderung Beschlüsse gefasst werden (von Mitgliederversammlung, Vorstand oder auch anderen Organen). Diese Beschlüsse werden aber erst mit der Eintragung wirksam. Schon vor Eintragung der Satzungsänderung könnte also die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, der allerdings erst mit der Eintragung der Satzungsänderung in Kraft treten würde.

**Satzungsänderung erst
nach Eintragung wirksam**

Autoren dieses Leitfadens

Wolfgang Pfeffer, arbeitet als Fachautor und Dozent zu Vereinsthemen. Er betreibt das Vereinsinfo-Portal www.vereins-knowhow.de, erstellt den Fachinfodienst „VereinsBrief“ des IWW-Verlags und ist Lehrbeauftragter an der Dresden International University.

Michael Röcken, ist Rechtsanwalt in Bonn mit Schwerpunkt Vereinsrecht (www.ra-roecken.de). Er schreibt als Fachautor für verschiedene Publikationen und ist als Dozent u.a. zu vereinsrechtlichen Themen tätig.

Musterschreiben für die Einladung zur Mitgliederversammlung

TSV Musterstadt e.V.
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
Musterstadt, 20.01.2008
Name
Anschrift des Mitglieds

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur nächsten Mitgliederversammlung laden wir gemäß § 19 der Satzung

für den 20. Februar 2008 um 19:30 Uhr

herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung findet im

Gasthaus „Zum weißen Hirsch“

Hauptstr. 4

12340 Musterstadt

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TOP 1 (...)

TOP 2 (...)

Beschluss über die in der Anlage aufgeführte Satzungsänderung zu § X
(Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern)

TOP 3 (...)

(...)

Wir bitten um zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Mustermann 1. Vorsitzender

Gabriele Musterfrau 2. Vorsitzende

Checkliste

Satzungsänderung und Ausschluss von Mitgliedern

Prüfung	Empfehlung
Erlaubt die Satzung den Beitritt durch einseitige Erklärung der/s Beitrittswilligen?	Satzungsklausel ändern und Aufnahmeverfahren einführen
Verpflichtet die Satzung zur Aufnahme aller Beitrittswilligen?	entsprechende Satzungsklausel streichen
Satzungsänderung	
Welche Regelungen trifft die Satzung zum Ausschluss von Mitgliedern?	Ausschlussregelung einführen oder Ausschlussgründe ergänzen
Welche Vorschriften macht die Satzung für die Durchführung von Satzungsänderungen?	Satzungsregelungen (besonders die Mehrheitsanforderungen) genau beachten
Welche Regelungen trifft die Satzung für Mitgliederversammlungen?	■ Formale Anforderungen der Satzung einhalten (Fristen) ■ Genaue Angaben zur Tagesordnung in der Einladung machen ■ Regelungen für Stimmmehrheiten beachten
	Satzungsänderung notariell beim Vereinsregister anmelden
Vereinsausschluss	
Satzungsvorschriften prüfen und gegebenenfalls ändern/ergänzen	Vorgaben der Satzung genau einhalten
	Ausschluss mit genauer Begründung mitteilen
	auszuschließendes Mitglied anhören



Aus der Vereinspraxis

Ein Interview mit dem SV Concordia Lübtheen

Der SV Concordia Lübtheen nahm auf seiner diesjährigen Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vor. In der Vereinsatzung heißt es jetzt unter § 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
(...)

-
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankengutes.

Der Geschäftsführer des Vereins, Dieter Karczewski, und der Schatzmeister, Thomas Pietz, schildern, wie es zu dieser Entscheidung kam:

Was verbirgt sich hinter dem Namen „Lübtheener SV Concordia e.V.“?

Dieter Karczewski:

Durch den Zusammenschluss der Sportvereine BSG „Motor“ Lübtheen und BSG „Einheit“ Lübtheen entstand am 07.08.1990 der Lübtheener Sportverein „Concordia“ e.V. Der Verein besteht aus 7 Abteilungen: Allgemeine Sportgruppe, Faustball, Fußball, Gymnastik, Kegeln, Leichtathletik und Volleyball. Das Angebot an sportlicher Betätigung reicht von Wettkampfmannschaften bis hin zum Freizeitsport. Derzeit sind 435 Mitglieder im Verein organisiert. 75% davon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Sie haben Ihre Vereinssatzung geändert.

Was hat Sie zu dieser Entscheidung bewogen?

Thomas Pietz:

Eine Weiterentwicklung des Vereins ist nur auf demokratischer Basis möglich. Dazu gab es in der Satzung des Lübtheener Sportvereins „Concordia“ e.V. schon immer klare Aussagen. Der Zuzug rechter Prominenter nach Lübtheen und in seine Ortsteile sowie das Ergebnis zur Landtagswahl 2006 waren für uns der Anlass, die Vereinssatzung in diesem Punkt zu konkretisieren.

Nun ist ein Sportverein auf den ersten Blick eigentlich ein unpolitischer Zusammenschluss mit dem Ziel, sportliche Aktivitäten zu fördern.

Warum dann diese Entscheidung?

Dieter Karczewski:

Der Zweck unseres Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensportes, des Kinder- und Jugendsportes sowie des Tradi-

tionssportes. Hierbei verfolgt unser Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Lübbecker Sportverein „Concordia“ versteht sich aber schon als Teil des gesellschaftlichen Lebens und existiert nicht in einem politisch freien Raum, den es ohnehin nicht gibt. Mit anderen Worten: eine demokratische Basis verlangt demokratisches Denken und Handeln. Unser Verein ist offen für alle demokratischen Bürger und die Kinder und Jugendlichen, die es werden wollen. Wir beabsichtigen keine Ausgrenzung von unserem Vereinsleben, geben aber Grenzen vor, die unsere Interessen und unser Handeln bestimmen. Der Vorstand, die vielen ehrenamtlichen Übungsleiter und Trainer sehen sich gegenüber den Eltern verpflichtet, dass ihre Kinder in unserem Verein nicht nur sportlich, sondern auch in demokratischen Strukturen betreut werden.

Wie haben Sie als Vorstand diese Satzungsänderung auf den Weg gebracht?

Dieter Karczewski:

Seit über einem Jahr fanden im Vorstand sowie in den Abteilungen Einzelgespräche mit Übungsleitern und Trainern statt, um so, durch die inhaltliche Arbeit, die Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung einzubringen und zu verabschieden. So hat die Satzungsänderung sich letztlich aus Diskussionen in den Abteilungen und Übungsgruppen ergeben und war nicht nur ein Vorschlag des Vorstandes bzw. einzelner Personen. Wie ich finde ein starkes Stück Demokratie.

Ihr Verein hat sehr viele Mitglieder, wie haben diese auf Ihren Vorschlag reagiert?

Thomas Pietz:

Eine übergroße Mehrheit in unserem Verein hat positiv auf diese Satzungsänderung reagiert. Aber es gab auch Einzelmeinungen: „Warum ist das nötig?“ oder „Schon wieder gegen Rechts!“

Die Entscheidung über Satzungsänderungen erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Wie gestaltete sich die Abstimmung zu diesem Punkt?

Thomas Pietz:

Entsprechend unserer Satzung ist die Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher im Vereinsschaukasten sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lübtheen, im „Elbeexpress“, mit der Tagungsordnung und den Satzungsänderungen anzukündigen. Der Beschluss über die Satzungsänderung wurde durch die vielen anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung einstimmig getroffen.

Sind mit dieser speziellen Satzungsänderung für Sie als Vorstand und Verein die Probleme gelöst?

Dieter Karczewski:

Nein. Mit der Satzungsänderung fängt die eigentliche Arbeit in unserem Verein erst an. Wir wollen in unserem Verein niemanden ausgrenzen. Wir wollen Demokratie leben und erlebbar gestalten, d.h. in die vielfältige Alltagsarbeit im Verein wollen wir alle einbeziehen und das bei sportlichen Höhepunkten auch immer wieder unterstreichen.

Wie werden Sie als Verein zukünftig mit dieser Thematik umgehen?

Dieter Karczewski:

Wir werden genau hinschauen, wer Mitglied in unserem Verein wird, indem wir das Gespräch suchen und auch führen – besonders bei Mitgliedern, die Leitungsfunktionen wie im Vorstand, als Trainer bzw. Übungsleiter bekleiden.

Was würden Sie aufgrund Ihrer Erfahrung anderen Vereinen empfehlen?

Thomas Pietz:

Die Vereine sollten sich ihre Satzung bzw. Ordnungen anschauen. Hierbei ist es wichtig, dass die Verantwortlichen der Vereine das Gespräch mit den Mitgliedern suchen, um eine Satzungsänderung auf den Weg zu bringen. Außerdem ersetzt eine solche Satzungsänderung nicht die Auseinandersetzung mit dieser Thematik im Vereinsalltag. Wichtig erscheint mir auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gremien und der örtlichen Verwaltung. Das macht vieles einfacher. Hier bekommt man wirklich Unterstützung mit Rat und Tat.

**Vielen Dank, dass Sie uns für diese Fragen zur Verfügung standen.
Wir wünschen Ihnen und Ihrem Verein gutes Gelingen und
sportliche Erfolge für die Zukunft.**

Das Interview führte **Cornelia Neumann**,
RAA-Regionalzentrum für demokratische Kultur Westmecklenburg.



Service

Kontaktadressen und weiterführende Links

Beratung

Hier können Sie fachliche Unterstützung und Beratung zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten bekommen.

RAA – Mecklenburg Vorpommern e.V.

Am Melzer See 1
17192 Waren (Müritz)

Tel.: 0 39 91 – 66 96 10

Mail: info@raa-mv.de

www.raa-mv.de

Bei der RAA erhalten Sie Unterstützung, Fortbildung und Beratung, u. a. zu den Themen Demokratieentwicklung, Rechtsextremismus und demokratische Schulkultur. Außerdem berät die RAA Vereine und Schulen bei der Entwicklung und Finanzierung von Projekten.

RAA – Regionalzentrum für demokratische Kultur

Westmecklenburg
Alexandrinienplatz 7
19288 Ludwigslust

Tel.: 0 38 74 – 570 22 0

Mail: westmecklenburg@raa-mv.de

RAA – Regionalzentrum für demokratische Kultur

Südvorpommern
Steinstr. 10
17389 Anklam

Tel.: 0 39 71– 24 49 20

Mail: suedvorpommern@raa-mv.de

www.demokratie-mv.de

Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern

Regionalzentrum Mittleres Mecklenburg-Rostock

Tel.: 03 82 03 – 73 42 91

Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern

Regionalzentrum Nordvorpommern-Rügen-Stralsund

Tel.: 0 38 31– 28 25 84

CJD Waren – Regionalzentrum Mecklenburgische Seenplatte

Tel.: 03 95 – 563 88 77

*Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalzentren
kommen nach telefonischer Absprache auch zu Ihnen.*

LOBBI Ost

Landesweite Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt

Tilly-Schanzen-Strasse 2

17033 Neubrandenburg

Tel.: 03 95 – 455 07 18

Fax: 03 95 – 455 07 20

Mail: ost@lobbi-mv.de

LOBBI West

Landesweite Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt

Hermannstraße 35

18055 Rostock

mobil: 01 70 – 528 29 97

Tel.: 03 81 – 200 93 77

Fax: 03 81 – 200 93 78

Mail: west@lobbi-mv.de

www.lobbi-mv.de

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung

- Geschäftsstelle -

Innenministerium M-V

19048 Schwerin

Tel.: 03 85 – 588 24 60

Mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de

www.

kriminalpraevention-mv.de

Lübtheener SV Concordia

Trebser Weg 18

19249 Lübtheen

Tel.: 03 88 55 – 78453 und 78454

Fax: 03 88 55 – 78463

Mail: mail@luebtheener-sv-concordia.de

www.

luebtheener-sv-concordia.de

„Gegen Vergessen – Für Demokratie“

Online-Beratung zum Thema Rechtsextremismus

www.online-beratung-gegen-rechtsextremismus.de

Ministerium für Soziales und Gesundheit M-V

Landeskoordinierungsstelle

des Bundesprogramms »kompetent. für Demokratie«

19048 Schwerin

Tel.: 03 85 – 588 24 60

Mail: demokratie-und-toleranz@sm.mv-regierung.de

Information

Hier finden Sie eine Auswahl von websites, auf denen Informationen zu vereinsrechtlichen Fragen und steuerrechtlichen Themen von gemeinnützigen Organisationen abgerufen werden können:

Fachinfodienste – Webportal – Seminare

Wolfgang Pfeffer

Tel.: 03 87 21 – 22 892

Mail: wpfeffer@vereinsknowhow.de

www.vereinsknowhow.de

Online-Portal

*für die Vereinsarbeit mit umfangreichen Fachinformationen
– nicht nur für Sportvereine*

www.vibss.de

*Der **Wegweiser Bürgergesellschaft** bietet umfängliche Informationen zum Bürgerschaftlichen Engagement und zur Bürgerbeteiligung. Unter anderem auch zu Fragen des Vereinsrechts.*

www.buergergesellschaft.de

Websites

Hier finden Sie eine Auswahl von websites, die über rechtsextremistische und antidemokratische Aktivitäten und Gegenstrategien informieren.

Information und Service mit vielen Beispielen aus der lokalen Alltagsarbeit

www.mut-gegen-rechte-gewalt.de

Informationsportal der Bundeszentrale für politische Bildung mit fundierten Analysen und Materialien sowie weiterführenden Links

www.bpb.de/rechtsextremismus

Sehr informatives Portal aus Mecklenburg-Vorpommern, das vor allem die NPD-Landtagsfraktion beobachtet

www.endstation-rechts.de

Interessantes über die rechtsextreme Szene und Alltagsbeispiele für Aktionen gegen Rechts

www.online-beratung-gegen-rechtsextremismus.de

Ein Informationsportal von „Die Zeit“ mit vielen Informationen und Links

www.netz-gegen-nazis.com

Sammelt regionale Nachrichten und Presseartikel über neonazistische Aktivitäten und Aktivisten

www.npd-blog.info

Kompetente Informationen zur rechtsextremen Musikszene und indizierten Bands und Titeln

www.turnitdown.de

Das antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e.V. bietet ein umfangreiches Archiv verschiedenster Materialien zum Thema Rechtsextremismus und vermittelt Referentinnen und Referenten für Bildungsveranstaltungen.

www.apabiz.de

Die Informations- und Kommunikationsplattform der Stiftung Demokratische Jugend richtet sich an alle Personen- und Altersgruppen, die in ihrem Umfeld ein Problem mit Rechtsextremismus haben und dabei nicht hilflos zusehen möchten. Gefördert wird das Angebot durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms »kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus«

www.kompetent-fuer-demokratie.de

Aktuelle Literatur

Rechts oben.

www.raa-mv.de

Vorpommern als Modellregion der extremen Rechten
Hrsg.: RAA Mecklenburg-Vorpommern e.V., 2007

**www.
amadeu-antonio-stiftung.de**

MUT-ABC für Zivilcourage

Ein Handbuch gegen Rechtsextremismus